



GRÜNE Schweiz

Lucie Jakob

Waisenhausplatz 21

lucie.jakob@gruene.ch

031 511 93 21

Staatspolitische Kommission (SPK-N)
3003 Bern

Per Mail an: VernehmlassungSPK.consultationCIP@parl.admin.ch

Bern, 01.10.2026

Vernehmlassung zu 23.443 n Pa. Iv. Addor. Ausweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer. Interessenabwägung mit gesundem Menschenverstand

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel genannten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns im Folgenden zu den für uns wichtigsten Punkten.

Die parlamentarische Initiative 23.443 Addor verlangt, dass in Fällen von «Gewaltverbrechen» ein Landesverweis an straffällig gewordene Ausländer*innen auch dann ausgesprochen werden soll, wenn diese nur über eine geringe oder gar keine Verbindung zum Heimatland verfügen. Das Kriterium der Bindungen zum Heimatstaat darf also nicht mehr zugunsten der betroffenen Person berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung zum Nachteil der betroffenen Person ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Die GRÜNEN lehnen diese Verschärfung von Art. 66a StGB dezidiert ab und fordern die Kommission dazu auf, das Vorhaben der parlamentarischen Initiative Addor nicht weiter zu verfolgen. Die Umsetzung des Vorstosses würde zu mehreren schwerwiegenden Problemen führen, insbesondere aus rechtsstaatlicher Sicht. Die parlamentarische Initiative widerspricht dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der bei jeder juristischen Fallprüfung im Grundrechtsbereich gemäss Verfassung zu berücksichtigen ist. Besonders einschneidend ist, dass auch in der Schweiz geborene Menschen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit nicht von der Änderung ausgenommen wären, obwohl gerade dort die Prüfung der Verhältnismässigkeit bei der Bindung zum Heimatstaat besonders zentral ist.

Absehbar sind ebenfalls Konflikte mit der EMRK, dem FZA und der Kinderrechtskonvention, sei es aufgrund des Kindeswohls oder aufgrund der in diesen Abkommen vorgesehenen Einzelfallprüfung. Problematisch ist ebenfalls die Breite der vorgesehenen Anwendung der vorgeschlagenen Änderung, denn der Begriff «Gewaltverbrechen» umfasst einen heterogenen Katalog an Delikten mit variierendem Schweregrad. Es besteht zudem kein empirischer Nachweis, dass die Berücksichtigung des Kriteriums der Verbindung zum Heimatstaat dazu geführt hätte, dass Straftäter*innen weniger konsequent ausgewiesen worden wären. Im Folgenden werden diese verschiedenen problematischen Aspekte weiter ausgeführt und die ablehnende Haltung der GRÜNEN Schweiz gegenüber der parlamentarischen Initiative begründet.

Art. 5 Abs. 2 BV verankert das Verhältnismässigkeitsprinzip im Schweizer Rechtsstaat. Zusätzlich ist bei Grundrechtsprüfungen Art. 36 BV hinzuzuziehen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip besagt, dass jegliches staatliche Handeln ausgewogen sein muss und jeweils eine Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und den dahinterstehenden öffentlichen Interessen sowie den entgegenstehenden privaten Interessen vorzunehmen ist. Das gilt auch im Bereich der Landesverweisung anhand von Art. 66a, die einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person darstellt. Mit der vorgesehenen Änderung würde ein Aspekt der Verhältnismässigkeitsprüfung nur noch zuungunsten der Person berücksichtigt. Dadurch verliert die Verhältnismässigkeitsprüfung ihren Zweck – denn sie soll die einander entgegenstehenden Interessen vollständig berücksichtigen und gegeneinander abwägen. Mit der vorgesehenen Änderung wäre dies nicht mehr möglich, da das Kriterium der Verbindung zum Heimatland nur noch in eine Richtung berücksichtigt werden könnte. Eine Umsetzung der parlamentarischen Initiative widerspricht also Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, indem sie die Verhältnismässigkeitsprüfung im Grundrechtsbereich einschränkt.

Die Einzelfallprüfung, und daher auch die Verhältnismässigkeit, sind ebenfalls in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) geregelt, in der EMRK insbesondere hinsichtlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK). Konflikte mit diesen beiden internationalen Abkommen sind daher absehbar. Auch mit den in der Kinderrechtskonvention garantierten Rechten kann es potenziell zu Konflikten kommen, denn das Kindeswohl ist bei einer Interessenabwägung besonders hoch zu gewichten. Dies hält auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts fest. Ein Landesverweis eines Familienmitglieds bedeutet unter Umständen ein Auseinanderreißen der Familie, da diese nicht immer in das Heimatland der betroffenen Person mitreisen kann. Dadurch wird auch das Aufrechterhalten der Beziehungen in der Familie deutlich erschwert, was das Kindeswohl stark beeinträchtigen kann. Mit der geplanten Änderung würden also diverse Konflikte zu internationalem Recht entstehen.

Weiter ist die parlamentarische Initiative auch hinsichtlich der schwammigen Begriffe problematisch, die sie verwendet. So besagt der Text, dass gering ausgeprägte Verbindungen zum «Herkunftsland»¹ nur dann nicht zu Gunsten der Person sollen, wenn es sich um «Gewaltverbrechen» handelt. Auf den ersten Blick scheint klar, was mit diesem Begriff gemeint ist, beispielsweise schwerste Gewaltanwendung gegen Personen – es existiert jedoch keine klare juristische Definition, wie auch der erläuternde Bericht festhält.² Der erläuternde Bericht

¹ Auch dieser Begriff ist juristisch nicht präzise, wie der erläuternde Bericht auf Seite 13 festhält: Personen werden in denjenigen Staat ausgewiesen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, also ihr «Heimatland». Das «Herkunftsland» ist biografisch zu verstehen und kann somit von der Staatsbürger*innenschaft abweichen.

² Siehe Seite 11 des erläuternden Berichts.

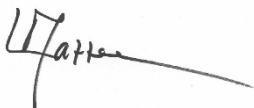
zählt danach einige der Straftatbestände aus Art. 66a Abs. 1 StGB auf, die bei einer Umsetzung der parlamentarischen Initiative unter diesen Begriff fallen sollen. Darunter befinden sich schwerwiegende Verbrechen wie beispielsweise Mord, Totschlag oder Vergewaltigung, aber auch Delikte wie Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 StGB). Die vorgesehene Änderung würde also zahlreiche Delikte mit unterschiedlichem Schweregrad betreffen, womit der Anwendungsbereich der Einschränkung sehr weit gefasst ist. Die schwere der Straftat, die je nach Delikt ausser Frage steht, ändert jedoch nichts daran, dass gemäss den Grundsätzen des Rechtsstaats eine konkrete Einzelfallprüfung durchgeführt werden muss, bei der der persönlichen Situation der betroffenen Person Rechnung getragen wird. Gemäss erläuterndem Bericht ist es zudem bereits jetzt so, dass bei schwerwiegenden Straftaten wie Mord, vorsätzlicher Tötung oder Vergewaltigung der Anteil der Ausweisungen höher ist.³ Inwiefern dabei jedoch die Verbindung zum Heimatland ausschlaggebend war, ist nicht bekannt. Damit ist bereits der nächste problematische Aspekt der Vorlage ersichtlich: Es besteht keine Datengrundlage dazu, in welchen Fällen von einer Ausweisung abgesehen wurde, weil die betroffene Person über zu wenig stark ausgeprägte Bindungen zum Heimatland verfügte. Wenn eine solch massive Einschränkung der Verhältnismässigkeitsprüfung, wie sie die parlamentarische Initiative fordert, tatsächlich umgesetzt werden soll, muss zumindest eine Datengrundlage bestehen, die aufzeigt, dass die Gerichte das Kriterium zu stark gewichten und sachlich ungerechtfertigte Entscheide treffen. Momentan ist dies nicht ersichtlich, weshalb aus Sicht der GRÜNEN kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Dazu kommt, dass die Einschränkung besonders einschneidend wäre für Menschen, die in der Schweiz geboren sind, jedoch nicht über den Schweizer Pass verfügen. Gerade bei ihnen können schwache oder fehlende Beziehungen zum Staat, dessen Staatsbürger*innenschaft sie besitzen, ein zentrales Element der persönlichen Situation darstellen. Die Verpflichtung der Gerichte, die besonderen Umstände bei diesen Personen zu berücksichtigen, wurde in Art. 66a Abs. 2 StGB explizit festgehalten. Die vorgesehene Änderung widerspricht daher auch dem bewussten gesetzgeberischen Entscheid bei der Einführung von Art. 66a Abs. 2 StGB.

Aus diesen Gründen beantragen die GRÜNEN, auf die Einführung der vorgeschlagenen Artikel 66a Absatz 2bis StGB sowie 49a Absatz 2bis MStG zu verzichten und die parlamentarische Initiative 23.443 nicht weiterzuverfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Lucie Jakob
Fachsekretärin

³Siehe Seite 6 des erläuternden Berichts.